

09.07.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5559 vom 7. Juni 2021
des Abgeordneten Stefan Zimkeit SPD
Drucksache 17/13986

Wie viele Blitz-Beförderungen gab es bisher in der Regierung Laschet?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Staatskanzlei von Ministerpräsident Armin Laschet wurde laut Kölner Stadtanzeiger der Büroleiter des Chefs der Staatskanzlei jüngst zum Leiter einer neu geschaffenen Gruppe befördert. Medienberichten zufolge soll der Büroleiter dabei erst vor etwas mehr als zwei Jahren in die Staatskanzlei gewechselt sein. Der damals 33-Jährige war zuvor Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Hemer. Geltenden Grundsätzen der Beamtenlaufbahn zufolge dürfte diese Stelle mit A15 besoldet gewesen sein. Eine Gruppenleitung wiederum wird üblicher Weise mit B4 besoldet. Die Übernahme einer solchen Stelle verlangt daher umfangreiche Führungserfahrung. Der kurze Zeitraum der betreffenden Beförderung erscheint vor diesem Hintergrund mehr als rekordverdächtig. Für solche Fälle muss im Regelfall der Landespersonalausschuss beteiligt werden, der für die Erteilung von laufbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigungen eingerichtet worden ist. Unklar ist auch, ob die besonders schnelle Beförderung in einem Zusammenhang steht mit dem Verzicht der beförderten Person auf eine Kandidatur für den Bundestag zugunsten von Friedrich Merz.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales die Kleine Anfrage 5559 mit Schreiben vom 9. Juli 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister des Innern beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage werden unzutreffende Annahmen bzw. Sachverhalte zugrunde gelegt:

Der vormalige Büroleiter des Chefs der Staatskanzlei war vor seinem Eintritt in die Staatskanzlei im Februar 2019 Erster Beigeordneter der Stadt Hemer. Diese Stelle war gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit B 2 – nicht mit A 15 – besoldet.

Angesichts der Tatsache, dass der Betreffende bereits mit Wirkung vom 6. Juli 2015 zum Ersten Beigeordneten ernannt wurde, verfügt dieser entgegen den in der Vorbemerkung

Datum des Originals: 09.07.2021/Ausgegeben: 15.07.2021

geäußerten Zweifeln somit über eine sechsjährige und damit über die erforderliche umfangreiche Führungserfahrung. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Einstellung des Beamten – nicht hingegen bei seiner Beförderung – der Landespersonalausschuss beteiligt. Die Beteiligung erfolgte vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Wechsel aus einem Wahlbeamtenverhältnis in Rede stand.

Ein Zusammenhang zwischen der Funktionsübertragung bzw. einer künftigen Beförderung und dem Verzicht des Betroffenen auf eine Kandidatur für den Deutschen Bundestag bestand und besteht entgegen der dies (haltlos) insinuirenden Formulierung in der Vorbemerkung nicht.

Dies voranstellend werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. *Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis ein Beamter im Landesdienst von A 15 zu B 4 befördert wird?*

§ 28 Absatz 2 LVO NRW bestimmt, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 nach einer Dienstzeit von drei Jahren nach Verleihung eines Amtes nach A 15 verliehen werden darf. Da ein Amt nach B 2 nicht regelmäßig zu durchlaufen ist, kann ein Amt nach B 4 unmittelbar nach Ablauf des Sperrjahres (§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 LBG NRW) verliehen werden.

Über die durchschnittliche Dauer der Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten im Landesdienst von A 15 zu B 4 liegen keine Daten vor; die Durchschnittsdauer kann auch nicht in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit erhoben werden.

2. *Wurde die Leitung der neu geschaffenen Gruppe C ausgeschrieben?*

Die Funktion wurde auf der Grundlage der Bestenauslese übertragen, bei der neun Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten in den Blick genommen und bewertet wurden.

3. *Wurden bei der oben genannten Ausnahmeförderung zur Gruppenleitung der Landespersonalausschuss und der Personalrat beteiligt?*

Eine Ausnahmeförderung, wie vom Fragesteller unterstellt, liegt nicht vor. Daher wurde der Landespersonalausschuss nicht befasst. Der örtliche Personalrat war nicht zu beteiligen. Er wurde aber im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit, wie üblich, befasst.

4. *Inwiefern musste der Landespersonalausschuss im Rahmen von Beförderungen der betreffenden Person seit ihrem Eintritt in den Dienst der Staatskanzlei beteiligt werden?*

Der Landespersonalausschuss musste im Rahmen von Beförderungen der betreffenden Person nicht beteiligt werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Antwort verwiesen.

5. *Wie häufig wurde bisher der Landespersonalausschuss von der Regierung Laschet bei Beförderungen beteiligt?*

Der Landespersonalausschuss wurde in drei Fällen zu Beförderungsverfahren befasst.